

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 110

14. Dezember

1915

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische.

Vom 5. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird über die Regelung der Preise für Süßwasserfische folgendes bestimmt:

I.

Beim Verkaufe von Süßwasserfischen im Großhandel am Berliner Markt dürfen für 50 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden (Grundpreise):

bei Karpfen	105 M.
bei Schleien	125 "
bei Hechten	110 "
bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber	80 "
unter 1 Kilogramm	60 "
bei Blöden und Rotauge von 0,5 Kilogramm und darüber	60 "
unter 0,5 Kilogramm	50 "

II.

Insoweit für Süßwasserfische gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Säze nicht übersteigen:

bei Karpfen	1,30 M.
bei Schleien	1,50 "
bei Hechten	1,25 "
bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber	1,— "
unter 1 Kilogramm	0,75 "
bei Blöden und Rotauge von 0,5 Kilogramm und darüber	0,75 "
unter 0,5 Kilogramm	0,65 "

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Änderung dieser Säze ein.

III.

Die unter I und II festgesetzten Säze ermäßigen sich bei Fischen in totem Zustand um 20 vom Hundert.

IV.

Diese Bestimmung tritt mit dem 13. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, 5. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Telbrüd.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Vom 4. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

I.

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm für nächste Verladefelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

für Weißlohl (Weißkraut)	2,50 M.
für Rottlohl (Blaukraut)	4,50 "
für Wirsinglohl (Savoyerkraut)	4,50 "
für Grünkohl (Braun- oder Krausenkohl)	3,00 "
für Kohlrüben (Stedrüben, Wruken)	2,50 "
für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	5,00 "
für Zwiebeln	6,00 "
für Sauerkraut (Sauerkohl)	12,00 "

II.

Insoweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Säze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

für Weißlohl (Weißkraut)	0,05 M.
für Rottlohl (Blaukraut)	0,07 "
für Wirsinglohl (Savoyerkraut) und Grünkohl (Braun- oder Krausenkohl)	0,06 "
für Kohlrüben (Stedrüben, Wruken)	0,05 "
für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	0,08 "
für Zwiebeln	0,15 "
für Sauerkraut (Sauerkohl)	0,16 "

Bei einer Änderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 752) tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Säze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 13. Dezember 1915 in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres nicht für das Gebiet von Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Telbrüd.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter.

Vom 4. Dezember 1915.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I.

Wer von der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ausländische Butter zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise bezieht, darf beim Weiterverkaufe den Höchstpreis entsprechend überschreiten.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Betrieb und die Preisstellung dieser Butter im Kleinhandel erlassen.

II.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Telbrüd.

Bekanntmachung

über die Regelung der Kartoffelpreise.

Vom 6. Dezember 1915.

Auf Grund von Artikel 1 Abs. 3 Biffer 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) und in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 2. Dezember 1915 („Darmstädter Zeitung“ Nr. 283, Beilage) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Es darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

§ 2. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:

a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere eigener oder genossenschaftlicher Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlicher Betriebe, zur Viehfütterung und Aushaltung erforderlichen Mengen;

b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November abgeschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefern den Kartoffeln;

c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit Vertrieb von Saatkartoffeln beschäftigt haben.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 6. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Krämer.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes; hier: die Erhebung des Jagdpachtstempels.

Durch Bekanntmachung vom 26. August 1912 betr. die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1912 und der Bekanntmachung vom gleichen Tage (Kreisblatt Nr. 67 vom 30. August 1912) haben wir die Änderungen des Urkundenstempelgesetzes veröffentlicht.

Nach Biffer 2 der Zusatzbestimmungen zu der neuen Tarifnummer „43 a Jagdpacht“ ist der Bepächter verpflichtet, der mit der Feststellung des Stempels beauftragten Behörde bei Melbung der in Artikel 31 dieses Gesetzes angedrohten Strafen binnen 14 Tagen von allen der Stempelpflicht unterliegenden Vereinbarungen Kenntnis zu geben. In der erwähnten Bekanntmachung vom 17. Juli 1912 ist bestimmt, daß die Festsetzung der Jahres-

Stempelabgabe durch dasjenige Kreisamt erfolgt, in dessen Bezirk die Jagd ganz oder zum größeren Teil liegt.

Mit Rücksicht auf die demnächst bei einzelnen Jagden abgelaufene Bestandszeit verweisen wir erneut auf diese gesetzlichen Bestimmungen und fordern die Verpflichtung der betr. Jagden auf, ihrer Verpflichtung zur Anmeldung ungesäumt nachzukommen.

Gießen, den 2. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung machen wir darauf aufmerksam, daß Sie verpflichtet sind, von allen Vereinbarungen oder Veränderungen in Bezug auf die Gemeindejagd binnen einer 14-tägigen Frist bei Meldepunkt der in Artikel 30 des Jagdunstelpelgesetzes angebrochenen Strafen berichtliche Anzeige zu erstatten.

Sollten Ihnen Vereinbarungen über die Erlaubnis zum Abschluß jagdbarer Tiere bekannt werden, so ist uns auch hierüber als bald Mitteilung zu machen.

Gießen, den 2. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien.

In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 unserer Bekanntmachung vom 15. September 1915 bestimmen wir:

Die zur Herstellung des erforderlichen Malzes notwendige Gerstenmenge wird bei landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, deren eigener Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1915/16 nicht mehr als 30 hl Alkohol beträgt, mit 30 kg

und

bei landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, deren eigener Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1915/16 nicht mehr als 300 hl reinen Alkohol beträgt, mit 20 kg Gerste für das Hektoliter reinen Alkohols in Ansatz gebracht.

Berlin, den 3. Dezember 1915.

Reichsfuttermittellstelle.

Schäffer.

Betr.: Die Gerstenkontingente der Brennereien.

An die Großh. Bürgermeistereien Bellersheim, Birkar, Überstadt, Großen-Buseck, Dungen, Lang-Göns, Lelghestern, Münzenheim, Trohe und Utphe.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. September 1915 (Kreisblatt Nr. 86 S. 3) beauftragen wir Sie, die in Ihren Gemeinden ansässigen Brennereibesitzer auf vorstehende Bekanntmachung hinzuweisen und sie zur baldigen Einreichung ihrer entsprechenden Erklärungen (Betr. der Reichsfuttermittellstelle vom 15. 9. 1915 Biff. 2 und 5) an uns aufzufordern.

Gießen, den 11. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs zur Erweiterung des Bahnhofs Reiskirchen.

Der Entwurf der Königlichen Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. über Änderungen am Bahnhof Reiskirchen liegt vom 12.—17. Dezember 1915, auf dem Amtszimmer der Großherzoglichen Bürgermeisterei Reiskirchen zur Einsicht offen.

Zur landespolizeilichen Prüfung des Entwurfs ist Termin auf Dienstag, den 21. Dezember 1915, nachmittags 3½ Uhr auf dem Bahnhof Reiskirchen festgesetzt.

Einwendungen gegen den Entwurf, welche sich auf Ansprüche wegen Verlegung und Änderung öffentlicher Wege, An- und Busfahrten auf Grundstücke, Einfriedungen, Wasser- und Vorflutverhältnisse u. v. m., sowie die Herstellung von Schutzvorrichtungen zur Sicherung gegen die aus dem Bahnbetrieb entstehenden Gefahren und Nachteile beziehen, sind bei Meldepunkt des Abschlusses spätestens im Termin vorzubringen; es empfiehlt sich, sie schriftlich vorher bei der Bürgermeisterei einzureichen.

Gießen, den 10. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Kaufmann Meier Kleebatt in Seligenstadt in Hessen ist vom Königl. Provinzialamt Hanau verpflichtet worden, kommissionsweise Stroh anzulaufen.

Sie wollen den p. Kleebatt in weitgehendster Maße unterstützen.

Gießen, den 13. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : Langermann.

Betr.: Feldbrügeversfahren.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldbrügeregister sind bis spätestens zum 26. d. Monats die Herren Amtsanzwälte einzusenden. Einhaltung des Termains wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 10. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreis Schotten.

In Laubach im Kreis Schotten ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 11. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreis Schotten.

In Busenborn, Michelbach, Eschenrod, Feldbrücken und Kölsenhain ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Gießen, den 11. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreis Friedberg.

Die Maul- und Klauenseuche in Nieder-Mörlen ist erloschen. Die Maul- und Klauenseuche wurde auf dem Bachthofe „Herrberg“ bei Nieder-Wöllstadt und auf dem Hofgut Mühlberg festgestellt. Auf den Sperrbezirken ist der ganze Kreis Friedberg zum gefährdeten Gebiet erklärt.

Gießen, den 10. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. d. Monat als versteckt zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum alle Kreise.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Löbeck (Großherz. Oldenburg), Sachsen: Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Neuß i. L. und Löbeck.

Gießen, den 10. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. : Hemmerde.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

47. Woche. Vom 14. bis 20. November 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1800 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 22,46 %.

Nach Abzug von 8 Ortsfreunden: 9,50 %.

Es starben an	Gef.	Erwachsene		Kinder im 1. Lebens- jahr	vom 2. bis 15. Jahr
		wachsende	im 1. Lebens- jahr		
Uterusschwäche	2 (2)	2 (2)	—	—	—
Gefäßrose	1 (1)	1 (1)	—	—	—
Lungentuberkulose	1	1	—	—	—
Aknosentuberkulose	1 (1)	1 (1)	—	—	—
Lungenentzündung	1	1	—	—	—
Krankheiten des Herzens	2	2	—	—	—
Gehirnblaa	1 (1)	1 (1)	—	—	—
anderen Krankheiten des					
Nervensystems	2 (2)	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten der Harnorgane	1	1	—	—	—
Krebs	1 (1)	1 (1)	—	—	—
anderen Todesursachen	1	—	—	—	1
		Summa: 14 (8)	12 (7)	1 (1)	1

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wieviel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Drucksachen aller Art

Holert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7